
Volksabstimmung

9. Februar 2020

Erste Vorlage

**Volksinitiative
«Mehr bezahlbare
Wohnungen»**

Zweite Vorlage

**Verbot der Diskriminierung
aufgrund der sexuellen
Orientierung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Argumente

Bundesrat und Parlament

Für das Parlament ist der Schutz von Personen gegen Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ungenügend. Mit einer Änderung des Strafrechts will es diesen Schutz verbessern. Die Meinungsäusserungsfreiheit wird dadurch nicht verletzt, denn kontroverse Diskussionen sind weiterhin erlaubt. Verboten wird nur, dass Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung öffentlich herabgesetzt werden. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Mehr Schutz vor Diskriminierung

In der Schweiz darf niemand aufgrund der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Das gehört zu den von der Bundesverfassung garantierten Grundrechten.¹ Damit Menschen besser geschützt werden können, ist die Erweiterung der Strafnorm notwendig. Neu werden Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung strafbar – unabhängig davon, ob sie sich gegen eine Einzelperson richten oder gegen eine ganze Gruppe. Gerade heute, wo die vermeintliche Anonymität des Internets die Hemmschwelle für die Äusserung von Hass sinken lässt und insbesondere über die sozialen Medien innert kurzer Zeit sehr viele Menschen erreicht werden können, ist es dringend nötig, diesen Schutz zu verbessern.

Meinungs- äusserungsfreiheit garantiert

Sachliche Meinungsäusserungen bleiben weiterhin möglich, sogar dann, wenn sie provokativ oder übertrieben formuliert sind. Die Gerichte messen der Meinungsäusserungsfreiheit grosses Gewicht bei und wenden die Anti-Rassismus-Strafnorm zurückhaltend an. Ein Urteil wegen eines Verstosses gegen die Strafnorm wird nicht leichtfertig ausgesprochen. Denn in einer Demokratie soll Kritik erlaubt sein, namentlich in politischen Diskussionen. Wer respektvoll bleibt, riskiert keine Strafe. Verboten ist nur, was den Kern der Menschenwürde grob verletzt. Einzig Aufrufe zu Hass, Diskriminierung und die Herabsetzung von Personen oder Personengruppen werden bestraft.

1 Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen [...] der Lebensform [...]»; SR 101 (🔗 [admin.ch](#) > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung).


**Fundamental für
die Gesellschaft**

Die Menschenwürde ist ein fundamentaler Wert unserer Gesellschaft. Die Demokratie lebt vom respektvollen Umgang der Menschen miteinander. Diskriminierung gefährdet das friedliche Zusammenleben und hat in einer freiheitlichen und toleranten Gesellschaft keinen Platz. Gerade deshalb hat die Abstimmung über diese Vorlage eine wichtige Signalwirkung für die Grundrechte in der Schweiz.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung) anzunehmen.

Ja

 admin.ch/diskriminierungsverbot